

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 8. JUNI 1949

NUMMER 45

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 3. 6. 1949. Durchführungsbestimmungen zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949, S. 25). S. 505.

A. Innenministerium.

V./1: RdErl. Nr. 9 v. 30. 5. 1949, Allgemeine Verfügung Nr. 10 der britischen Militärregierung v. 20. 10. 1947. S. 512.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.**

RdErl. 18. 5. 1949, Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit; Entziehung der Fahrerlaubnis. S. 512. — RdErl. 31. 5. 1949, Unter-

richt über das Verhalten im Straßenverkehr; § 6 der Straßenverkehrsordnung. S. 513.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**F. Arbeitsministerium.****F. Arbeitsministerium. A. Innenministerium.**

RdErl. 1. 6. 1949, Trümmerräumung. S. 514.

C. Sozialministerium.

RdErl. 20. 5. 1949, Erhöhung der Fürsorgerichtsätze. S. 515.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

1949 S. 505
aufgeh.
1956 S. 1710 Nr. 2

A. Innenministerium **B. Finanzministerium**

Durchführungsbestimmungen (DB) **zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949**

(GV. NW. 1949, S. 25*)

RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers — II C—1/694—49 — — B 1411 — 5706/IV — v. 3. 6. 1949

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949, S. 25) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I**Allgemeines**

1. Ansprüche gemäß der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (Erste Sparverordnung) richten sich gegen diejenigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, in deren Diensten der Befreitete zur Zeit seines Ausscheidens gestanden hat, oder gegen diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts, welche deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Beamten übernommen hat.

2. Soweit in der Verordnung die am 31. Januar 1933 bekleidete Planstelle zugrunde gelegt wird, tritt an Stelle dieser Planstelle in denjenigen Fällen, in denen der Eintritt in den Dienst nach dem 31. Januar 1933 erfolgt ist, die Eingangsstelle der Laufbahn, die der Beamte am Tage seines ersten Diensteintritts begonnen hat. Dies gilt auch für Zeitbeamte, die bereits vor ihrer Wahl im öffentlichen Dienst Beamte waren, und zwar ohne Rücksicht auf einen etwaigen Wechsel der Anstellungskörperschaft. Hinsichtlich der Zeitbeamten, die mit ihrer Wahl erstmalig in den öffentlichen Dienst eingetreten waren, ist die Stelle, die sie als Zeitbeamte innenhatten, maßgebend, soweit nicht von den im § 6 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen ist.

3. Zuständige Behörde und zuständige Einstellungsbehörde im Sinne der Ersten Sparverordnung ist die für die Ernennung des Beamten zuständige Behörde.

Abschnitt II**Besondere Durchführungsbestimmungen****Zu § 1:**

1. Entscheidungen auf Grund des § 1 Abs. 1 bedürfen der Schriftform und müssen bis zum 30. November 1949

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 20. 6. 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

zugestellt sein. Die Versetzungen in den Wartestand oder in den Ruhestand sind auch dann möglich, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen nicht vorliegen. Im übrigen gelten jedoch die Vorschriften des Deutschen Beamten gesetzes über die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand. Die Entscheidungen darüber, ob und welche dieser beiden Maßnahmen erfolgen, stehen im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde.

2. Die Versetzung in den Wartestand soll nur dann erfolgen, wenn mit einer baldigen Wiederverwendung des Beamten zu rechnen ist oder soweit § 43 DBG sinngemäß Anwendung finden kann. Verabschiedung liegt im Falle des § 5 Abs. 1, Satz 1 und § 6 Abs. 2 vor. Unter Herabstufung in den Besoldungsgruppen ist die Zurückversetzung in ein Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt auf Grund des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 zu verstehen.

Zu (3):

1. Nichtbetroffen sind diejenigen Beamten, die weder der Partei noch einer ihrer Gliederungen angehört und den Nationalsozialismus nicht gefördert haben. Von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 soll ferner abgesehen werden bei Beamten, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums in anderer Weise als durch Entlassung aus politischen Gründen benachteiligt worden sind, sowie bei solchen Beamten, die durch ein aus politischen Gründen ergangenes Straf- oder Dienststrafurteil aus dem Dienst entfernt worden sind.

2. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3, letzter Satz, der Verordnung gilt auch für die Maßnahmen auf Grund des § 1 Abs. 1.

Zu § 2:

Die Pflicht zur Einsparung der Planstellen gilt sinngemäß auch für die Planstellen bei der Versetzung in den Wartestand. Die Einsparung der Planstellen hat somit zu erfolgen, wenn

a) ein im Dienst befindlicher Beamter auf Grund des § 1 Abs. 1 in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzt wird; dies gilt auch für Zeitbeamte;

b) ein im § 3 Abs. 1 bezeichneter Beamter auf Grund des § 1 Abs. 1 in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzt wird, obwohl eine freie Planstelle für seine Wiedereinstellung zur Verfügung steht. Nicht wieder eingestellte Zeitbeamte können, auch wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht, in den Ruhestand oder Wartestand versetzt werden, ohne daß die Planstelle eingespart werden muß.

Die eingesparten Stellen werden bei der gemäß §§ 8 und 9 der Dritten Sparverordnung vorgesehenen Berech-

nung der Planstellen für die nicht wiederverwendeten Polizeibeamten und die verdrängten Beamten nicht mitgezählt.

Zu (1):

1. Beamte gelten auch dann als nicht wieder in ihre alte oder eine gleichwertige Planstelle eingestellt, wenn sie lediglich in einem Angestelltenverhältnis, Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einer Stelle von geringerem Dienstinkommen (Rückstufung) bereits eingestellt sind. Die Einweisung in die am 31. Januar 1933 innegehabte Planstelle besteht in diesen Fällen in der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder in der Aufhebung der Rückstufungsmaßnahme.

2. Der Anspruch auf Wiedereinstellung schließt eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand gemäß § 1 Abs. 1 nicht aus. Eine Beschäftigung kann im übrigen nur nach Maßgabe freier entsprechender Planstellen erfolgen. Es können daher u. a. frühere Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte, deren Amt aufgehoben ist, grundsätzlich nicht wieder in ihrer früheren Stelle beschäftigt werden.

3. Ohne Rücksicht darauf, ob die Wiedereinstellung bereits erfolgt ist, haben die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Beamten einen Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge ab 1. April 1949, vorausgesetzt, daß der Antrag auf Wiedereinstellung bis zum Ablauf des 31. März 1949 gestellt worden ist. Bei Wiedereinstellungsanträgen, die vom 1. April 1949 ab innerhalb der Frist des § 3 Abs. 6 gestellt werden, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge erst vom Ersten des Monats ab, in dem der Beamte den Antrag auf Wiedereinstellung stellt. Bei der Berechnung der Dienstbezüge sind die nach dem 31. Januar 1933 bis zur Einstellung der Amtstätigkeit zurückgelegten Dienstzeiten anzurechnen. Auf die Dienstbezüge ist ein Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit anzurechnen.

Im Falle einer Wiedereinstellung ist keine neue Urkunde auszuhändigen.

Zu (2):

Maßnahmen auf Grund von § 3 Abs. 2 sind insbesondere dann zu treffen, wenn eine geeignete Planstelle zwar vorhanden ist, aber eine Einstellung des Beamten in die alte Planstelle im Interesse des Dienstes nicht vertretbar ist (z. B. Wiedereinstellung eines ehem. Volksschulrektors als Lehrer mit der Amtsbezeichnung und den Dienstbezügen eines Rektors). Ferner ist die Rückversetzung in solchen Fällen zu erwägen, in denen mangels freier Planstellen die Wiedereinstellung in der alten oder einer gleichwertigen Planstelle nicht möglich ist.

Zu (3):

Bei der Überprüfung der nach dem 31. Januar 1933 erfolgten Beförderungen ist zunächst festzustellen, ob diese im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahnen erfolgt sind. Hierbei sind etwaige Besonderheiten in den Dienstlaufbahnen der einzelnen Verwaltungszweige zu berücksichtigen. Außerhalb des Zuges der regelmäßigen Dienstlaufbahn sind insbesondere solche Beförderungen erfolgt, die unter Nichtbeachtung der beamtenrechtlichen Bestimmungen (Laufbahnrichtlinien, Reichsgrundsätze usw.), ferner solche Beförderungen, die unter Überspringung einer Bezahlungsgruppe erfolgt sind. Wird festgestellt, daß eine Beförderung nicht im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn liegt, so ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die Beförderung erkennbar nicht aus politischen Gründen erfolgt ist. Wird festgestellt, daß die Beförderung im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn erfolgt ist, so muß angenommen werden, daß sie nicht aus politischen Rücksichten erfolgt ist, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Beförderung aus politischen Rücksichten vorgenommen worden ist, z. B. bei einer Beförderung trotz mangelnder Befähigung. Bei Zeitbeamten, die vor einer Wahl zum Zeitbeamten bereits im öffentlichen Dienst waren, ist diese Wahl als Beförderung anzusehen, wenn das Amt als Zeitbeamter mit einem höheren Endgrundgehalt als das des vorher innegehabten Amtes verbunden war.

Zu (4):

Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind an den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung zu richten.

ten. Dieser leitet die Anträge, soweit es sich um vor dem 18. Dezember 1947 abgeschlossene Verfahren handelt, an die Militärregierung weiter. Die Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 4 ist an die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Verordnung der Militärregierung Nr. 110 gebunden. Die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens hat hinsichtlich der Ansprüche aus § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung. Eine im Wiederaufnahmeverfahren getroffene Entscheidung hat keine rückwirkende Kraft. Es sind daher Rückforderungen von überhobenen Bezügen oder Nachzahlungen ausgeschlossen.

Zu (5):

Ein Widerspruch zwischen den bisher getroffenen Wiedereinstellungsmaßnahmen und dem neuen Spruch liegt vor, wenn der Spruch die Verwendung als Beamter einer Beschränkung unterwirft.

Zu (6):

1. Der Antrag auf Wiedereinstellung ist bei dem letzten Dienstvorgesetzten oder bei dem Dienstvorgesetzten der Behörde zu stellen, welche die Aufgaben der letzten Dienstbehörde übernommen hat.

2. Als Rückkehr in das Land Nordrhein-Westfalen gilt die erste polizeiliche Anmeldung in einem deutschen Land nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. Die Vorschriften für Kriegsgefangene gelten für Verschleppte sinngemäß.

Zu § 4:

Wenn eine Wiedereinstellung der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Beamten aus zwingenden Gründen (Wegfall oder Mangel einer Planstelle, Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze) nicht mehr erfolgen kann und auch eine Einstellung in ein Amt von geringerem Dienstinkommen gemäß § 3 Abs. 2 nicht erfolgt, so ist wie folgt zu verfahren:

Bei Wegfall oder Mangel einer Planstelle ist von der Möglichkeit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand gemäß § 1 Abs. 1 Gebrauch zu machen. In den übrigen Fällen (Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze) ist gemäß den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zu verfahren. Bei der Festsetzung der Höhe der Versorgung gelten hinsichtlich der Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten die Durchführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 sinngemäß.

Zu (2):

Soweit die Voraussetzungen zu Abs. 2 gegeben sind, ist die Beförderung grundsätzlich anzurechnen. Die Durchführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung.

Zu § 5:

1. Beamte, die im Entnazifizierungsverfahren entlassen und später in die Gruppe I bis III rechtskräftig eingestuft worden sind, haben nicht die in der Ersten Sparverordnung vorgesehenen Ansprüche. Soweit den in § 5 Abs. 1 bezeichneten Beamten in der Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses Versorgungsbezüge zuerkannt worden sind, die unter den in § 5 Abs. 1 zu a) und b) genannten Bezügen liegen, verbleibt es bei den durch den Entnazifizierungsausschuß zuerkannten Versorgungsbezügen.

2. Die auf Grund des § 5 Abs. 1 als verabschiedet geltenden Beamten haben die Rechtsstellung eines Ruhestandsbeamten mit den Einschränkungen, die sich aus den Ziffern a) und b) sowie aus § 8 ergeben. Von der erfolgten Verabschiedung sind die Beamten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Verabschiedete Beamte können jederzeit wiedereingestellt werden, und zwar auch in einem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt.

3. Soweit in die Kategorie IV eingestufte Beamte zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung zwar nicht wieder in ihre frühere oder eine gleichwertige Planstelle eingestellt worden sind, jedoch in einem Angestelltenverhältnis, Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einer Stelle von geringerem Dienstinkommen wieder- oder weiterbeschäftigt worden sind, bezieht sich die Verabschiedung gemäß § 5 lediglich auf das frühere Beamtenverhältnis. Ihre Rechtsstellung auf Grund des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses bleibt unberührt.

4. Für die Entstehung der in § 5 a) und b) vorgesehenen Ansprüche ist es nicht erforderlich, daß der Anspruchsberechtigte einen Wiedereinstellungsantrag gemäß Abs. 5 gestellt hat. Die Bezüge zu a) sind fällig ohne Rücksicht darauf, ob bei dem Anspruchsberechtigten die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Zurruhe setzung gegeben sind. Für die Wirksamkeit des Anspruchs zu b) ist eine formelle Versetzung in den Ruhestand nicht erforderlich. Für die auf Zeit ernannten Beamten tritt der Versorgungsfall nach den Bestimmungen des § 67 DBG. ein. Erfolgt eine Rückstufung des Zeitbeamten gemäß § 6 Abs. 2 dieser Verordnung, so tritt der Versorgungsfall im Sinne des § 5 Abs. 1 b) erst bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit ein.

5. Die zu a) und b) vorgesehenen Bezüge beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen zu a) und b) eintreten, jedoch nicht vor dem 1. April 1949. Soll bei einem Beamten vor Vollendung des 60. Lebensjahres das volle Ruhegehalt gezahlt werden, so ist § 5 der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 anzuwenden.

Zu (2):

Die Durchführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Zu (3):

Auch im Falle der Bedürftigkeit können bei der Berechnung des Ruhegehaltes die nach dem 31. Januar 1933 erlangten Beförderungsstellen insoweit nicht zugrunde gelegt werden, als sie nach § 5 Abs. 2 nicht angerechnet werden dürfen. Im übrigen bedürfen Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 3 der Zustimmung des Finanz- und Innenministers.

Zu (5):

Die in Kategorie IV eingestuften Beamten haben keinen Anspruch auf Wiedereinstellung. Das Beschwerdeverfahren gibt diesen Beamten die Möglichkeit, die ablehnende Entscheidung der Behörde im Wege eines besonderen Dienstaufsichtsverfahrens nachprüfen zu lassen. Alle ablehnenden Bescheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 35 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 enthalten. Die Beschwerden müssen bei der zuständigen Beschwerdebehörde eingelegt werden. Bei Lehrern an öffentlichen höheren Schulen ist Beschwerdebehörde das Schulkollegium. Die in Satz 6 festgesetzte Frist von vier Wochen, innerhalb der die Beschwerdebehörde entschieden haben muß, läuft vom Tag des Eingangs bei der Behörde — frühestens vom Tage der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen im MBl. NW. — ab. Die Beschwerdefrist von zwei Wochen gilt als gewahrt, auch wenn die Beschwerde bei der Behörde, welche die anzufechtende Entscheidung getroffen hat, eingelegt wird. An Stelle der gemäß Abs. 5 Schlussatz einzustellenden Zahlung der Versorgungsbezüge tritt das entsprechende Diensteinkommen.

Zu § 6:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen betreffen solche Beamte, die nach dem Zusammenbruch den Dienst in ihrer alten oder einer gleichwertigen Planstelle nicht unterbrochen haben; hierbei gilt eine vorübergehende Nichbeschäftigung aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hatte (z. B. Stillstand der Verwaltung oder vorübergehende Entlassung aller Verwaltungsangehörigen durch die Militärregierung), nicht als Unterbrechung des Dienstes. Als neu berufen gelten diejenigen Beamten, die nicht im Sinne vorstehender Vorschriften ununterbrochen im Dienst geblieben sind, sondern nach durchgeföhrter Entnazifizierung oder aber ohne vorher bei derselben Anstellungsbehörde angestellt gewesen zu sein, wieder eingestellt worden sind. Als in dasselbe Amt befördert gelten diejenigen Beamten, die nach vorheriger Versetzung in ein niedrigeres Amt wieder in dasselbe Amt befördert worden sind.

Zu (2):

Die hier vorgesehene Entlassung hat die Rechtsfolgen der Entlassung gemäß § 66 DBG. Der Beamte verliert daher alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis. Bei den Zeitbeamten wird in ganz besonderem Maße zu prüfen sein, ob von den zu (2) vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen ist.

Zu § 7:

Die Verordnung vom 28. Juni 1948 (GV. NW. 1948, S. 127) wird durch die Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (Erste Sparverordnung) nicht aufgehoben. Für das Verhältnis der Verordnung vom 28. Juni 1948 zu der Ersten Sparverordnung gilt folgendes:

- I. Auswirkungen der Verordnung auf den unter Art. IV a der Verordnung vom 28. Juni 1948 fallenden Personenkreis (d. h. auf Beamte, die vor einer politischen Überprüfung bereits in den Ruhestand getreten sind).
 1. Der zu überprüfende Personenkreis bleibt unverändert.
 2. Hat der Pensionsüberprüfungsausschuß bereits eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, so gilt folgendes:
 - a) Liegt eine Entlastung gemäß Kategorie V oder eine Belastung gemäß Kategorie IV vor, so verbleibt es grundsätzlich bei der durch den Pensionsüberprüfungsausschuß getroffenen Entscheidung, sofern diese nicht den §§ 4, 5 und 7 der Ersten Sparverordnung in den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen offensichtlich widerspricht. In diesem Falle haben die Pensionsfestsetzungsbehörden unverzüglich, spätestens bis zum 31. Juli 1949, die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung zu beantragen. Bis zu der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ist die durch den Pensionsüberprüfungsausschuß getroffene Entscheidung bei der Zahlung der Versorgungsbezüge zugrundezulegen.
 - b) Liegt eine Belastung gemäß Kategorie III vor, und ist der Betroffene durch diese Entscheidungen günstiger gestellt, als wenn er in Kategorie IV ohne Beschränkungen eingereiht worden wäre, so haben die Pensionsfestsetzungsbehörden unverzüglich, spätestens bis zum 31. Juli 1949, die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung zu beantragen. Bis zu der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ist die durch den Pensionsüberprüfungsausschuß getroffene Entscheidung bei der Zahlung der Versorgungsbezüge zugrundezulegen.
 - c) Liegt eine Belastung gemäß Kategorie II oder I vor, so verbleibt es bei der Entscheidung des Pensionsüberprüfungsausschusses.
 3. Ist die Entscheidung des Pensionsüberprüfungsausschusses noch nicht ergangen, liegt aber ein Kategorisierungsbescheid vor, so gilt folgendes:
 - a) Bei einer Einreichung in die Kategorie V oder IV ist eine Ergänzung der Entscheidung hinsichtlich der Höhe der Versorgung durch den Pensionsüberprüfungsausschuß nicht mehr erforderlich. Diese ergänzende Entscheidung wird fortan von der Pensionsfestsetzungsbehörde gemäß den §§ 4, 5 und 7 der Ersten Sparverordnung unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen getroffen. Schwebende Verfahren bei dem Pensionsüberprüfungsausschuß sind insoweit einzustellen. Neue Anträge auf Überprüfung solcher Versorgungsempfänger des Landes NRW und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Religionsgesellschaften, sind unter Hinweis auf § 7 in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Ersten Sparverordnung zurückzuweisen.
 - b) Bei einer Einreichung in die Kategorie III, II oder I, bei denen keine oder eine unzureichende Feststellung über die Höhe der Versorgung getroffen ist, ist eine ergänzende Entscheidung des Pensionsüberprüfungsausschusses gemäß Art. IVa der Verordnung vom 28. Juni 1948 herbeizuführen. Dabei ist darauf zu achten, daß der in Kategorie III eingereihte Versorgungsempfänger nicht günstiger gestellt wird als ein in Kategorie IV Eingestufter.
 4. Ist die Entscheidung des Pensionsüberprüfungsausschusses noch nicht ergangen und liegt auch kein Kategorisierungsbescheid vor, so entscheidet der

Pensionsüberprüfungsausschuß, welcher Kategorie die Belastung des Versorgungsempfängers entspricht.

Kommt der Überprüfungsausschuß zu der Annahme einer Entlastung gemäß der Kategorie V oder Belastung gemäß Kategorie IV, so ist die Entscheidung hinsichtlich der Höhe der Versorgungsbezüge durch die Pensionsfestsetzungsbehörde gemäß den §§ 4, 5 und 7 der Ersten Sparverordnung unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu treffen.

Kommt der Pensionsüberprüfungsausschuß zu der Annahme einer Belastung gemäß den Kategorien III, II oder I, so hat der Pensionsüberprüfungsausschuß gemäß Art. IV a der Verordnung vom 28. Juni 1948 zu entscheiden. Dabei ist darauf zu achten, daß in Kategorie III eingereihte Versorgungsempfänger nicht günstiger gestellt wird als ein in Kategorie IV Eingestufter.

II. Auswirkungen der Verordnung auf den unter Art. IVb der Verordnung vom 28. Juni 1948 fallenden Personenkreis (d. h. auf Beamte, die aus politischen Gründen entlassen oder nicht wieder eingestellt worden sind und inzwischen das 65. Lebensjahr erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind).

Die Bestimmungen unter I. gelten für diesen Personenkreis entsprechend.

Zu § 8:

Zu (1).
Der Zeitpunkt des 1. April 1949 ist nur für solche Versorgungsbezüge maßgebend, die auf Grund der §§ 4 und 5 gewährt werden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit bei einem Beamten bereits vor dem 1. April 1949 die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand gegeben waren und entweder eine Überprüfung gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1948 bereits stattgefunden hat oder ein Antrag auf Überprüfung gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1948 von keiner Seite gestellt worden ist.

Zu (2):

Diese Vorschrift gilt im Hinblick auf § 5 Abs. 4 auch dann, wenn der Beamte selbst die Wiederaufnahme beantragt. Wenn sich auf Grund der Wiederaufnahmeeinscheidung eine Änderung der Bezüge ergibt, so sind die veränderten Bezüge vom Ersten des Monats ab zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Rechtskraft der Entscheidung eintritt.

Zu § 10:

Als Angestellte mit beamtenähnlicher Rechtsstellung gelten solche Angestellte, die nach den für sie geltenden Bestimmungen (Ortssatzung, Ortsstatut, Provinzialsatzung usw.) im Zeitpunkt der Einstellung ihrer Diensttätigkeit entsprechend den Grundsätzen des Deutschen Beamtenge setzes ruhegehaltsberechtigt waren (Dauerangestellte). Die Rechtsstellung der nach TO.A. § 16 Ziff. 4 unkündbar gewordenen Angestellten wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Zu § 11:

Beamte im Sinne dieser Vorschrift sind

1. diejenigen Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ersten Sparverordnung im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden, Gemeindeverbände, und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Religionsgesellschaften, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Planstelle beschäftigt waren;
2. diejenigen Beamten, die zur Zeit des Inkrafttretens der Ersten Sparverordnung noch nicht wieder planmäßig beschäftigt waren, aber am 8. Mai 1945 bei einer Behörde oder einer Dienststelle mit dem Dienstsitz im jetzigen Lande Nordrhein-Westfalen eine Planstelle hatten, vorausgesetzt, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts, in deren Dienst der Berechtigte zur Zeit seines Ausscheidens gestanden hat, noch besteht oder deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Beamten auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen übergegangen sind. Nicht wiedereingestellte Angehörige der Polizei des Reiches und des Landes Preußen gehören nicht zu diesem Personenkreis;
3. diejenigen Versorgungsempfänger, die aus einer Kasse des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer der im § 11 genannten Körperschaften Versorgungsbezüge erhalten.

Die Verordnung ist für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Religionsgesellschaften, bindendes Recht. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, auf die Durchführung der Verordnung bei den vorgenannten Körperschaften zu achten und sie sicherzustellen.

Die §§ 7 und 8 der Ersten Sparverordnung finden auch auf Richter uneingeschränkt Anwendung. Im übrigen findet die Erste Sparverordnung auf Richter nur in dem in der Zweiten Sparverordnung festgelegten Umfang Anwendung.

— MBl. NW. 1949 S. 505.

A. Innenministerium

V. 1

Allgemeine Verfügung Nr. 10 der britischen Militärregierung vom 20. 10. 1947

RdErl. d. Innenministers Nr. 9 v. 30. 5. 1949 —
V/1 C—9—932/49

Nach Mitteilung der Militärregierung werden Ziffer 3 A (2) der Anweisung an die Ministerpräsidenten vom 17. Oktober 1947 und Ziffer 6 meines Erlasses vom 11. Dezember 1947 dahingehend geändert, daß mit sofortiger Wirkung alle bei den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Ämter für Wiedergutmachung) eingehenden Meldungen nach Vordruck MGAF/P und K sofort nach Eingang in zweifacher Ausfertigung an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf weitergeleitet werden. Sodann sind erst, wie bisher, die üblichen Ermittlungen, ob Treuhänder für ein Objekt einzusetzen sind, zu treffen, ebenso ist dann erst die Sperre der Objekte bei den Grundbuchämtern zu beantragen.

Auf der Drittschrift, die bei den Ämtern für Wiedergutmachung verbleibt, ist sodann nach Erhalt die Registernummer des Zentralamtes in Bad Nenndorf einzutragen; ebenso soll anschließend so schnell wie möglich ein Bericht an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf geschickt werden, welcher darlegt, was in bezug auf eine Treuhandschaft und die Sperre im Grundbuch bezüglich einer Vermögensanmeldung geschehen ist.

Ebenso ist mit den Anträgen zu verfahren, die sich zur Zeit noch bei den Ämtern für Wiedergutmachung befinden, aber für welche die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 512.

1949 S. 512 u.
aufgeh.
1955 S. 793 Nr. 306

D. Verkehrsministerium

Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit; Entziehung der Fahrerlaubnis

RdErl. d. Verkehrsministers v. 18. 5. 1949 — 841 — 10

Nach den jetzt vorliegenden Ergebnissen der Statistik der Straßenverkehrsunfälle für das Jahr 1948 hat die Zahl der Unfälle gegenüber dem Jahre 1947 um rund 46 Prozent zugenommen. An dieser Zunahme ist in besonderem Maße der Kraftfahrzeugverkehr beteiligt, was sich einwandfrei daraus ergibt, daß die Gesamtzahl der beim Kraftfahrzeug oder dessen Führer liegenden Unfallursachen im Jahre 1948 gegenüber 1947 um rund 60 Prozent angewachsen ist.

Der Schutz der Allgemeinheit erfordert rücksichtloses Vorgehen gegen Kraftfahrer, die sich als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erwiesen haben. Das gilt vor allem bei der Führung von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß, nachdem feststeht, daß die Zahl der durch Fahrer unter Alkoholeinfluß verursachten Verkehrsunfälle sich im Jahre 1948 gegenüber 1947 um rund 122 Prozent erhöht hat. Ohne daß es notwendigerweise zu einem Verkehrsunfall kommen muß, beweist schon allein die Tatsache, daß ein Fahrer im trunkenen Zustande die Führung eines Kraftfahrzeuges übernimmt, dessen Ungeeignetheit.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ersuche ich deshalb die Straßen-

verkehrsämter, die Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis mehr als bisher zur Anwendung zu bringen. Die Polizeibehörden werden gebeten, in geeigneten Fällen Meldungen an die Straßenverkehrsämter zu leiten.

In der Tagespresse wird darauf hingewiesen werden, daß Kraftfahrern, die in trunkenem Zustand ein Kraftfahrzeug führen, rücksichtslos und ohne Ansehen der Person, die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Für die Entziehung von Führerscheinen gilt im übrigen mein Runderlaß vom 16. 12. 1948 (MBl. NW, S. 714).

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.

An die Oberstadt- u. Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter.

An die Polizeibehörden.

1949 S. 513
aufgeh.
1955 S. 793 Nr. 307

— MBl. NW. 1949 S. 512.

Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr; § 6 der Straßenverkehrsordnung

RdErl. d. Verkehrsministers v. 31. 5. 1949 — 841 — 10

Die ständig wachsende Unfallgefahr im Straßenverkehr erfordert die Anwendung aller nur möglichen Mittel zu ihrer Bekämpfung. Es steht fest, daß eine große Zahl von Verkehrsunfällen auf Unkenntnis der Verkehrsteilnehmer über die bestehenden Verkehrsvorschriften zurückzuführen ist. Ein wirksames Mittel zur Aufklärung und Erziehung ist der Verkehrsunterricht nach § 6 der Straßenverkehrsordnung, der nach Umbildung der Polizei und der damit im Zusammenhang stehenden Beseitigung der verwaltungspolizeilichen Befugnisse seit dem Zusammenbruch in den meisten Städten und Kreisen nicht mehr zur Durchführung gelangt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich, den Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr nach den in der Dienstanweisung zum § 6 der StVO gegebenen Richtlinien nunmehr baldmöglichst wieder aufzunehmen. Zur Durchführung des Unterrichts bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes:

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 der StVO ist das Straßenverkehrsamt. Die nach Ziffer 2 der Dienstanweisung zum § 6 StVO vorgesehene Meldung der Polizeibeamten über die zur Teilnahme am Unterricht vorzuschlagenden Personen wird von der zuständigen Polizedienststelle an das Straßenverkehrsamt weitergeleitet. Die Übermittlung der Vorschläge kann auch listenmäßig erfolgen, wobei jedoch der zugrunde liegende Tatbestand jeweils kurz zu vermerken ist. Bei geringfügigen Verstößen tritt der Verkehrsunterricht an die Stelle einer an sich verwirkten schriftlichen gebührenfreien Verwarnung oder einer zwecks gerichtlicher Bestrafung auszuwertenden Anzeige; letztere kann bei schweren Fällen daneben vorgelegt werden. Die Vorladung zum Unterricht ergeht durch das Straßenverkehrsamt unter Hinweis darauf, daß im Falle eines Nichterscheinens ohne ausreichende Entschuldigung Strafanzeige auf Grund der §§ 6 und 49 StVO erstattet wird. Der Unterricht selbst wird von der Polizeibehörde nach den in der Dienstanweisung gegebenen Grundsätzen erteilt. Die Polizei kann sich hierbei der Mitwirkung geeigneter Lehrkräfte von Organisationen (z. B. des ADAC) bedienen.

2. Gegen Personen, die dem Unterricht ohne ausreichende schriftliche Entschuldigung ferngeblieben sind, ist von der Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten. Das Straßenverkehrsamt ist von der Vorlage der Strafanzeige zu benachrichtigen. In der Anzeige ist stets auch der Tatbestand mit anzugeben, der Anlaß für die Heranziehung zum Verkehrsunterricht gegeben hat.

Sofern im Falle schwerer Verstöße daneben bereits bei Vorlage der Meldung Strafanzeige erstattet wurde, ist auch dies in der Anzeige wegen Nichterscheinens zum Ausdruck zu bringen.

3. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß der Verkehrsunterricht, der ausschließlich einer Belehrung über die bestehenden Verkehrsvorschriften und der Erziehung zu künftig richtigem Verhalten auf der Straße dienen soll, von den Verkehrsteilnehmern nicht als Schikane

empfunden wird. Das wird vor allem durch sorgfältige Auswahl besonders geeigneter Lehrkräfte erreicht.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ersuche ich die Straßenverkehrsämter, sich wegen Wiederaufnahme des Verkehrsunterrichts unverzüglich mit den zuständigen Polizedienststellen in Verbindung zu setzen und den Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate) bis zum 10. Juli 1949 über die erfolgte Wiederaufnahme zu berichten. Die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate) ersuche ich hierüber um Bericht bis zum 20. Juli 1949.

An die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate), Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Straßenverkehrsämter).

MBl. NW. 1949 S. 513.

F. Arbeitsministerium

A. Innenministerium

Trümmerräumung

RdErl. d. Arbeitsministers V — IV c 8100 u. d. Innenministers v. 1. 6. 1949

Die zunehmende Arbeitslosigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen verlangt gebieterisch Maßnahmen aller dazu beruhenden Stellen und Einsatz aller verfügbaren Mittel. Die Dienststellen der Arbeitsverwaltung sind angewiesen und nachdrücklich aufgefordert worden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die diesem Zwecke dienen. Eine solche Maßnahme ist u. a. die stärkere Einschaltung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Die Möglichkeiten für die Durchführung von Notstandsarbeiten sind bisher gar nicht oder unzureichend genutzt worden. Es muß deshalb eine stärkere Initiative auf diesem Gebiete erwartet werden.

In die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge vom 16. Dezember 1948, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 3 vom 1. Februar 1949 wurden im § 1 auch Arbeiten einbezogen, die der Schaffung oder Wiederherstellung von Wohnraum dienen. Hierunter sind im weiteren Sinne auch Trümmerräumungsarbeiten zu verstehen, die in vermehrtem Umfang in den Städten, also an den Zentren der Arbeitslosigkeit durchzuführen sind. Es muß erreicht werden, die öffentlichen Mittel, die für die Finanzierung insbesondere dieser Maßnahmen gegeben werden, zusammenzufassen. In diesen Tagen wird den Herren Regierungspräsidenten durch den Herrn Minister für Wiederaufbau die Verteilung der Zuschüsse zu den Kosten der Beseitigung von Trümmern für das laufende Haushaltsjahr bekanntgegeben. Diese Mittel können durch die Einschaltung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge erheblich gestreckt, d. h. der Arbeitserfolg kann hinsichtlich seines Umfangs wesentlich erweitert werden. Da der Grundförderungssatz von 4 auf 5 DM (Höchstgrenze) für das Arbeitslosentagewerk erhöht wurde, ist auch hierdurch ein weiterer Anreiz für die Durchführung von Notstandsarbeiten gegeben. Bisher ist von den Stadt- und Landkreisen als Trägern von Notstandsmaßnahmen vielfach geltend gemacht worden, daß die hierfür notwendigen Mittel nicht verfügbar seien. Dieser Einwand kann in dieser Form nun nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Die genannten Landeszuschüsse zu den Kosten der Trümmerbeseitigung sind unter der Bedingung gegeben, daß die Gemeinden mindestens 25 Prozent dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Die durch die Entrümmerung entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten dürfen hierbei nicht in Ansatz gebracht werden. Es muß bei dieser Sachlage durchaus möglich sein, daß beim Einsatz der bewilligten Landesmittel, der Eigenbeteiligung von 25 Prozent und eines Grundförderungssatzes von 5 DM für das Arbeitslosentagewerk Entrümmerungsarbeiten in größerem Umfang finanziert werden können. Zu beachten bleibt, daß bei Notstandsmaßnahmen mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten aus Eigenmitteln des Trägers finanziert werden müssen. Die Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind bisher für Trümmerbeseitigung nur dann vorgesehen worden, wenn die Arbeiten mit Wohnungsbau-

maßnahmen im Zusammenhang standen. Diese Auslegung soll künftig in dem Rahmen erweitert werden, der für die Verwendung der Mittel des Landes vorgesehen ist. Eine gewisse Einschränkung wäre lediglich bei der Trümmerverwertung zu machen, wenn die Aufbereitung zu Baustoffen über den räumlichen und örtlichen Bedarf im Bau-sektor hinausgeht.

Die Verwaltungsdirektoren der Stadt- und Landkreise werden nachdrücklichst gebeten, ihre Planungsarbeiten für alle Vorhaben in ihren Bezirken unter Einschaltung der Arbeitsämter nach diesen Gesichtspunkten beschleunigt zu betreiben. Die erforderlichen Auskünfte über die Bereitstellung der Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und ihre Bedingungen können bei den örtlichen Dienststellen der Arbeitsverwaltung eingeholt werden, die insbesondere zu der Frage der Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte als Voraussetzung für die Be-willigung der Mittel zu hören sind.

Der Erlaß über die Bereitstellung der Landesmittel wird den Arbeitsämtern noch bekanntgegeben werden.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeinde-aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 514.

1949 S. 515
aufgeh.
1955 S. 1541

G. Sozialministerium

Erhöhung der Fürsgerichtssätze

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 5. 1949 — III A 1/6 III/47

Nachdem eine sorgfältige Prüfung der innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angewandten Richtsätze ergeben hat, daß die mit Runderlaß vom 5. September 1947 — III A 1 — festgesetzten Rahmensätze zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts nicht ausreichen, hat der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages auf Grund einer Empfehlung des Sozialausschusses des Land-tages in seiner Sitzung vom 28. April 1949 eine Erhöhung der zur Zeit angewandten Fürsgerichtssätze durch Ge-währung von Teuerungszuschlägen für notwendig gehal-ten (Runderlaß des Sozialministers vom 6. Mai 1949 — III A 1 —). Der Beschuß, die Erhöhung der Fürsgerichtssätze den Bezirksfürsorgeverbänden zu empfehlen, ist vom Landtag in seiner Sitzung vom 10. Mai 1949 ein-stimmig angenommen worden. Dem gegenwärtigen Le-benshaltungskostenindex entsprechend wird es als erfor-derlich angesehen, zu den Richtsätzen ab 1. April 1949 Teuerungszuschläge in folgender Höhe zu gewähren:

		Teuerungs-zuschlag
a) Haushaltungsvorstand	von 36 bis 39 DM	4 DM
b) Haushaltsangehöriger über 16 Jahre	27 DM	3 DM
c) Haushaltsangehöriger unter 16 Jahren	von 20 bis 24 DM	3 DM
d) Alleinstehender	von 40 bis 43 DM	4 DM
e) Pflegekind	von 25 bis 35 DM	3 DM

Vorausgesetzt, daß diese Teuerungszuschläge auch den außerhalb der Kriegsfolgenfürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen gewährt werden, erstattet das Land den 85prozentigen Landesanteil der durch die Gewährung der Teue- rungzzuschläge erhöhten Kosten der kriegsbedingten Fürsorge nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes. Der Teuerungszuschlag fällt entsprechend seinem Charakter nicht unter die Auffanggrenze. Er ist zu jeder laufenden, nach dem Richtsatz bemessenen Unterstützung zu gewähren ohne Rücksicht auf die Höhe der Unterstützung im Einzelfall.

Die bisher mit der Anwendung der durch Erlaß vom 5. September 1947 — III A 1 — empfohlenen „Richtlinien der öffentlichen Fürsorge“ gemachten Erfahrungen und die durch die Währungsreform veränderten Verhältnisse haben es als notwendig erscheinen lassen, die Richtlinien im Einvernehmen mit den Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung neu zu fassen.

Mein Runderlaß vom 5. September 1947 — III A 1 — „Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge“ wird aufgehoben.

Ich bitte, den Bezirksfürsorgeverbänden zu empfehlen, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge

Vorbemerkung

Die öffentliche Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge bestimmen sich nach den Reichsgrundsätzen vom 1. August 1931 (RGBl. I, S. 448). Um zugleich einen Maßstab für die Unterstützungs berechnung zu gewinnen, sieht § 6 Abs. 2 Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I, S. 100) die Aufstellung von den örtlichen Verhältnissen angepaßten Richtsätzen vor. Die Richtsätze zeigen im Regelfall die Höhe des laufenden notwendigen Lebensunterhalts im Bereich eines Bezirksfürsorgeverbandes an.

Die Festsetzung der den örtlichen Verhältnissen angepaßten Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts des Hilfsbedürftigen obliegt, vorbehaltlich abweichender Anordnung in Sonderfällen, den Verwaltungsorganen der Bezirksfürsorgeverbände (Art. 1 der Preuß. VO. über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924, GS. S. 764, in der Fassung vom 18. August 1931, GS. S. 178). Um im Interesse der Hilfsbedürftigen möglichst sicherzustellen, daß die öffentliche Fürsorge nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird, ist eine einheitliche Gestaltung der Richtsätze und ein einheitlicher Ausbau der Richtlinien, die bei Gewährung der Unter-stützung Hilfsbedürftiger richtungweisend sein sollen, innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wünschens-wert.

A. Allgemeines

Die öffentliche Fürsorge hat die Aufgabe, allen Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit sowie Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge bestimmen sich nach den Reichsgrundsätzen vom 1. August 1931 (= RG.) und den nachstehenden Richtlinien und Richtsätzen.

B. Leistungen der öffentlichen Fürsorge

Zur Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs im Rahmen des § 6 RG. können richtszmäßige Leistungen und außerhalb des Richtsatzes liegende Leistungen ge-währt werden.

I. Richtszmäßige Leistungen

1. Die richtszmäßigen Leistungen sind laufende Geld-leistungen, die durch Gegenüberstellung der Kosten des notwendigen Lebensunterhalts und des Einkommens des Hilfsbedürftigen und seiner im gleichen Haushalt leben-den Angehörigen berechnet werden.

2. Als Anhalt für die Bemessung des notwendigen Lebens-unterhalts sind Richtsätze aufgestellt worden. Der Richt-satz benennt den Geldbetrag, den ein Hilfsbedürftiger durchschnittlich im Monat für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt aufzuwenden hat. Um den Bezirksfürsorgeverbänden die Möglichkeit zu geben, sich je nach der besonderen Struktur des Kreises und der dort herrschenden Teuerung den örtlichen Verhältnissen anzupassen, sind Mindest- und Höchstrichtsätze festge-setzt worden. Es wird empfohlen, im Bereich eines Bezirksfürsorgeverbandes tunlichst dieselben Richtsätze anzuwenden. Im übrigen ist es in das Ermessen des einzelnen Bezirksfürsorgeverbandes gestellt, ob er Richt-sätze in Höhe der Mindestsätze bis zu Höchstrichtsätze je nach Ortsklassen gestaffelt gewähren will.

Es wird von folgenden Mindest- und Höchstrichtsätzen ausgegangen:

a) Haushaltungsvorstand	von 36 bis 39 DM
b) Haushaltsangehöriger über 16 Jahre	27 DM
c) Haushaltsangehöriger unter 16 Jahren	von 20 bis 24 DM
d) Alleinstehender	von 40 bis 43 DM
e) Pflegekind	von 25 bis 35 DM

3. Im einzelnen werden mit dem Richtsatz abgegolten die Aufwendungen für Nahrung, für die Instandhaltung von Wäsche, Kleidung und Schuhwerk, für Reinigungsmittel, Beleuchtung, Kochfeuerung und sonstige kleinere Bedürfnisse. Der darüber hinausgehende Bedarf ist außerhalb des Richtsatzes nach Ziffer B II der Richtlinien zu gewähren. Der Bedarf an Unterkunft wird durch eine besondere Mietbeihilfe abgegolten.

4. Eine Überschreitung des Richtsatzes (d. h. eine überdurchschnittliche Festsetzung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts im Einzelfalle) kann möglich sein z. B. bei besonderen Aufwendungen für Kinder, bei schwerer oder andauernder Krankheit, bei besonderer Pflegebedürftigkeit, bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und in den Fällen, in denen Maßnahmen vorbeugender Art später zu einer Entlastung der öffentlichen Fürsorge führen.

5. Bei Arbeitsscheu oder bei offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann der Richtsatz im Sinne des § 13 RG. angemessen (im allgemeinen um 10 Prozent) gekürzt werden. Ebenso kann der Bedarf auch dann geringer bemessen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Hilfsbedürftige über irgendwelche Einkünfte verfügt, die im einzelnen nicht feststellbar sind.

6. Als Mietbeihilfe kann in der Regel der Betrag gewährt werden, der als Wohnungsmiete tatsächlich aufzubringen ist. Dabei dürfte schon mit Rücksicht auf den allgemeinen Wohnraummangel zu fordern sein, daß sich der Hilfsbedürftige auf einen angemessenen Wohnraum im Sinne der örtlichen Bestimmungen über die Wohnraumlenkung beschränkt. Es bleibt den Fürsorgeverbänden überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend Höchstsätze für Mietbeihilfen festzusetzen.

Die Miete für zu große oder zu teure Wohnungen ist durch Vermietung einzelner Räume oder durch Wohnungstausch zu senken. Werden leere Räume vermietet, so kann die Untermiete von der Miete abgesetzt werden. Hinsichtlich der Anrechnung der Reineinnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer wird auf Ziffer D II verwiesen.

Wohnt ein Hilfsbedürftiger in einem ihm gehörenden Hause, so tritt an die Stelle der zu gewährenden Mietbeihilfe die Übernahme der laufenden Belastungskosten etwa bis zur Höhe des Mietwertes der eigenen Wohnung unter Berücksichtigung eines angemessenen Wohnbedarfs des Hilfsbedürftigen. Lediglich die Einnahmeüberschüsse aus dem Grundstück sind auf die Fürsorgeleistung anzurechnen.

7. Die sich aus dem Richtsatz und der Mietbeihilfe ergebenden Fürsorgeleistungen dürfen für nichtarbeits-einsatzfähige Unterstützungsempfänger nicht in einem Mißverhältnis zu dem Einkommen der arbeitenden Bevölkerung stehen. Die Unterstützung soll im allgemeinen 90 Prozent des Netto-Arbeitseinkommens nicht übersteigen, welches ein Hilfsarbeiter in der örtlich am stärksten vertretenen Arbeitnehmergruppe bezieht. Das der Auffanggrenze zugrunde liegende Netto-Arbeitseinkommen des Hilfsarbeiters der am stärksten vertretenen Arbeitnehmergruppe ist jeweils nach Anhörung des örtlichen Arbeitsamtes bzw. der Gewerkschaft festzustellen. Ob in Einzelfällen die Auffanggrenze höher zu bemessen ist, muß nach der Besonderheit des Einzelfalles beurteilt werden. In der Auffanggrenze ist ein Höchstbetrag für Miete von 30 DM eingeschlossen.

II. Leistungen außerhalb des Richtsatzes

Außerhalb des Richtsatzes sind insbesondere zu gewähren:

- als einmalige Leistungen auf besonderen Antrag Sachleistungen oder Beihilfen, insbesondere zur Beschaffung

von Wäsche, Kleidung und Schuhwerk sowie Hausrat und Mobiliar. Es empfiehlt sich, die Verwendung der Beschaffungsbeihilfen in geeigneter Form zu überwachen.

2. Beihilfen zur Beschaffung der notwendigen Winterfeuerung für laufend Unterstützte, die einen eigenen Haushalt führen. — Zur Einkellerung von Wintervorräten, z. B. Kartoffeln, können im allgemeinen nur Vorschüsse gewährt werden.

3. Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Krankenhilfe erfolgt im Rahmen der mit den Krankenkassen abgeschlossenen Verträge. Soweit Vereinbarungen mit den Krankenkassen nicht getroffen sind, gilt folgendes: Als Krankenhilfe werden ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Hauskrankenpflege, Arzneien und Krankenhauspflege gewährt. Ärztliche und zahnärztliche Versorgung erfolgen je nach dem geltenden Arztsystem und Arztvertrag mittels Arzt oder Krankenschein. Aufwendungen für Hauskrankenpflege sind zu übernehmen, wenn dadurch Kosten für Krankenhausbehandlung gespart werden.

Stärkungsmittel und Heilmittel sowie Heilkuren können gewährt werden.

Die Kosten für Zahnbehandlung sind im allgemeinen in dem Umfang der von den Krankenkassen vorgesehenen Leistungen zu gewähren. Die Kosten für Zahnersatz sind in der Regel nur insoweit zu übernehmen, als der Zahnersatz der Erlangung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermeidung von Gesundheitsschäden dient.

Krankenhauspflege soll nur gewährt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Erreichung des Heilerfolges bei dem Kranken nicht ausreichen. Abgesehen von Fällen unmittelbarer Lebensgefahr ist vor der Übernahme in ein Krankenhaus die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes einzuholen.

Die Notwendigkeit der Krankenhilfe soll in Zweifelsfällen vom Amtsarzt überprüft werden.

4. Leistungen der Wochenfürsorge. Sie umfassen Leistungen, welche die Krankenkasse nach § 195 a RVO. als Mindestleistungen der Wochenhilfe gewährt. In Ausnahmefällen kann eine Überschreitung möglich sein.

5. Aufwendungen für die Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger sowie für die Erwerbsbefähigung von Taubstummen, Blinden und Krüppeln (Berufsausbildung).

6. Aufwendungen für Bestattungen Hilfsbedürftiger, soweit nicht Versicherungsträger oder Sterbekassen eingetreten.

C. Verwertung von Vermögen

Die Verwertung eigenen Vermögens jeglicher Art geht der Gewährung von Unterstützung vor.

I. Verwertung von Sachvermögen

1. Verwertbare Sachvermögen sind weitgehend zu verbrauchen. Dadurch kann verhindert werden, daß derartige Vermögen den Bezirksfürsorgeverbänden entgehen, nachdem sie längere Zeit den Lebensunterhalt des Hilfsbedürftigen bestreiten haben. Allerdings soll die öffentliche Fürsorge besonders bei alten, bei noch nicht erwerbstüchtigen und bei erwerbsbeschränkten Personen den Verbrauch kleiner Sachvermögen nicht verlangen, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zu einer dauernden würde. Des Weiteren soll die Verwertung von Sachvermögen nicht in einem Umfang gefordert werden, der unwirtschaftlich und mit einem Wertverlust verbunden ist oder später eine größere Belastung des Fürsorgeverbandes bedeutet.

2. Es wird empfohlen, abzusehen von dem Verbrauch oder der Verwertung

- eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind;

- b) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für die Familie haben;
- c) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist;
- d) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil mit Angehörigen bewohnt;
- e) von Sachwerten, die später zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit oder zur Gründung einer Existenz dienen sollen und die Fürsorge entbehrlich machen, z. B. Maschinen, Werkstatt-, Betriebs- und fabrikähnliche Einrichtungen. Der Verfügungsberechtigte soll auf Verlangen das Eigentum in Höhe der Forderungen des Fürsorgeverbandes diesem übertragen.

II. Verwertung von Barvermögen

1. Die Verwertung kleiner Barvermögen soll möglichst nicht gefordert werden. Von diesem Gedanken ausgehend, kann Hilfsbedürftigkeit daher auch dann anerkannt werden, wenn dem Hilfsbedürftigen ein Kapital bis zu 300 DM zur Verfügung steht. Dieser Betrag kann für jedes Mitglied der hilfsbedürftigen Familie um weitere 100 DM erhöht werden.
2. Für Kriegssachgeschädigte und anerkannte Flüchtlinge gilt ein um 100 Prozent erhöhter Betrag, soweit das Flüchtlingsgesetz vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) nicht etwas anderes bestimmt.
3. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei Errichtung einer Existenz, können die Beträge überschritten werden.

D. Anrechnung von Einkommen

Bei der Anrechnung von Einkommen muß der Grundsatz gelten, daß sämtliche in einer Wohnung vereinigten Familienangehörigen einen gemeinsamen Haushalt führen und die Kosten gemeinsam aufzubringen haben. Auf den nach den Richtlinien unter B festgesetzten Lebensbedarf sind daher grundsätzlich alle Einnahmen des Hilfsbedürftigen und der seinen Haushalt teilenden Familienangehörigen anzurechnen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder ein besonderer, mit der Einnahme erstrebter Zweck die Anrechnung ganz oder teilweise ausschließen.

I. Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist nach Abzug der Steuern und sozialen Lasten grundsätzlich auf die Unterstützung anzurechnen.

1. Arbeitseinkommen des Hilfsbedürftigen und seiner Ehefrau

- a) Unterstützungsnehmer sind im allgemeinen nicht arbeitseinsatzfähig. Es kann sich daher bei dem Unterstützten oder seiner Ehefrau nur um eine gelegentliche oder zwar regelmäßige, aber geringfügige Arbeit handeln. Grundsätzlich soll jeder arbeitenden Person ein erhöhter Bedarf für die Erhaltung der Arbeitskraft und zur Befriedigung berechtigter sozialer und kultureller Bedürfnisse zugestanden werden.
- b) Um den Arbeitswillen zu fördern und die mit der Arbeitsleistung verbundenen Mehraufwendungen abzugelten, ist es zweckmäßig, ein Arbeitseinkommen des Haushaltungsvorstandes oder seiner Ehefrau bis zur Hälfte des nachgewiesenen Netto-Arbeitsverdienstes, und zwar je Person mindestens 15 DM monatlich, höchstens jedoch 50 Prozent des Richtsatzes eines Alleinstehenden freizulassen.
- c) Arbeitsverdienst, der trotz vorgerückten Alters oder starker Einschränkung der Erwerbsfähigkeit unter Aufwand besonderer Tatkraft erzielt wird, soll nach § 8 Abs. 5 RG. besonders behandelt werden. Ein solcher verdienstvoller Einsatz und damit ein er-

höhter Lebensbedarf wird ganz allgemein anzunehmen sein bei Männern, die das 65. Lebensjahr, und bei Frauen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, bei Blinden, Hirnverletzten und sonstigen Schwererwerbsbeschränkten; das gleiche dürfte bei Frauen gelten, die trotz schwieriger häuslicher Verhältnisse oder trotz eines schlechten Gesundheitszustandes einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Für den genannten Personenkreis soll jedes Netto-Arbeitseinkommen bis zur Höhe des für die Person geltenden Richtsatzes anrechnungsfrei gelassen werden.

2. Arbeitseinkommen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Unterhaltpflichtigen

- a) Das Netto-Arbeitseinkommen von in Haushaltsgemeinschaft lebenden und in Arbeit stehenden Kindern soll angemessen berücksichtigt werden, so daß das Kind in der Lage ist, sowohl seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen als auch eine Existenz zu gründen. Dabei werden folgende Richtlinien empfohlen: Bei der Zusammenstellung des Familieneinkommens soll für den zur Erhaltung der Arbeitskraft nötigen Verbrauch und einen mäßigen Bedarf für soziale und kulturelle Bedürfnisse ein Betrag freigelassen werden, der nach dem Lebensalter gestaffelt ist und monatlich betragen soll bis zu 55 DM, wenn das Kind noch keine 18 Jahre alt ist,
- bis zu 65 DM, wenn das Kind 18 bis 21 Jahre alt ist,
- bis zu 80 DM, wenn das Kind über 21 Jahre alt ist.

In besonders gelagerten Fällen können diese Sätze erhöht werden. Bleibt das Einkommen unter diesen Sätzen, so soll der Unterschiedsbetrag nicht als Unterstützung gezahlt werden. Verdienende und nicht unterstützte Kinder werden zweckmäßig bei der Berechnung des Familienbedarfs (des Richtsatzes für die Familie) nicht aufgeführt. Lediglich Lehrlinge und Jungarbeiter unter 18 Jahren sollen im Familienbedarf mit dem eineinhalbfachen Richtsatz berücksichtigt werden, wenn ihr Einkommen unter dem eineinhalbfachen Richtsatz liegt; das Einkommen soll alsdann voll angerechnet werden.

b) Beide sonstigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Unterhaltpflichtigen

(Enkeln, Eltern, Großeltern) soll mindestens der gleiche Betrag frei bleiben wie bei Kindern über 21 Jahre. Darüber hinaus soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die bestehende Existenz zu erhalten und die der sozialen Stellung entsprechenden unbedingt erforderlichen Aufwendungen zu machen.

3. Arbeitseinkommen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Nichtunterhaltpflichtigen

Im Rahmen des Zumutbaren sollen alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) ihre Mittel und Kräfte zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind. Die Heranziehung der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Nichtunterhaltpflichtigen soll mit dem Verständnis und der wirtschaftlichen Einsicht durchgeführt werden, die nach Lage des Einzelfalles angemessen und geboten erscheint. Insbesondere ist bei Bemessung der Unterstützung in derartigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob und in welchem Umfange unter Berücksichtigung sowohl der wirtschaftlichen als auch der persönlichen Verhältnisse die Anrechnung eines Einkommensteils eines nichtunterhaltpflichtigen Familienangehörigen zumutbar erscheint und ohne Härten für den Hilfsbedürftigen selbst erfolgen kann. Der Runderlaß des Sozialministers vom 13. April 1949 — III A 1/Reg. 49 — ist dabei zu beachten.

4. Arbeitseinkommen der außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Unterhaltpflichtigen

Der Betrag, den die außerhalb des Haushalts lebenden Unterhaltpflichtigen auf Grund ihrer Unterhaltpflicht beisteuern müssen, ist voll anzurechnen. Die Freigrenze des Einkommens des Unterhaltpflichtigen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1451).

5. Erhöhte Unterhaltpflicht

Eine erhöhte Unterhaltpflicht besteht für die Eltern gegenüber ihren minderjährigen, unverheirateten, ehemaligen Kindern, für die Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kinde und für Ehegatten untereinander.

Für Kinder, die außerhalb des Haushalts in Privat- oder Anstaltspflege untergebracht sind, ist von dem Unterhaltpflichtigen ein Unterhaltsbeitrag mindestens in der Höhe zu beanspruchen, der für das abwesende Kind im Haushalt erspart wird.

6. Besondere Verhältnisse

Bei der Heranziehung zu Unterhaltsleistungen sind im Einzelfall besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Insbesondere ist ein Entgegenkommen geboten bei der Heranziehung

- kinderreicher Väter;
- älterer und kranker Angehöriger, die unter Aufbietung besonderer Tatkraft einen Verdienst erzielen;
- Angehöriger, die nachweislich in absehbarer Zeit die Ehe eingehen wollen;
- Angehöriger, die besondere Aufwendungen für eine Berufsausbildung haben;
- Angehöriger, die durch Schuldverpflichtungen belastet sind, die nicht auf unwirtschaftlichem Verhalten beruhen;
- von Enkelkindern, die zum Unterhalt der Großeltern herangezogen werden sollen, wenn nicht die Großeltern das Kind an Eltern Statt erzogen haben.

Als besonders zu berücksichtigende Verhältnisse kommen ferner in Betracht

- höhere und besondere Kosten der Kindererziehung,
- höhere und besondere Kosten der Berufsausbildung,
- Krankheiten, Siechtum, Pflegebedürftigkeit,
- erhöhter Lebensaufwand infolge des Berufs oder der sozialen Stellung der Unterhaltsverpflichteten.

7. Durchführung der gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltpflicht

Die Erfüllung der gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltpflicht soll möglichst auf gütlichem Wege erstrebt werden. Die Unterhaltsberechtigten sind in jedem Fall anzuhalten ihre Ansprüche ersthaft zu verfolgen; widrigensfalls hat der Bezirksfürsorgeverband von den im § 23 RFV. gegebenen Maßnahmen Gebrauch zu machen.

II. Einkommen aus Kapital und Grundbesitz

Reineinnahmen des unterstützten Hilfsbedürftigen aus Kapital oder Grundbesitz sind voll anzurechnen. Von den Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer wird zunächst die auf diese Zimmer entfallende anteilige Miete abzusetzen sein. Von der restlichen Mieteinnahme sollen 50 v. H. als Einkommen des Haushaltungsvorstandes angegerechnet werden.

Einkommen des Unterhaltpflichtigen aus Kapital oder Grundbesitz ist wie Arbeitseinkommen zu behandeln.

III. Von den Trägern der Sozialversicherung gezahlte Renten und Pensionen

Sämtliche von den Trägern der Sozialversicherung zu leistenden Renten des Hilfsbedürftigen einschließlich der

Renten nach der SVD. Nr. 27 sind auf die Unterstützung anzurechnen. Freizulassen sind jedoch für den Rentner 6 DM, für die Witwe 5 DM und für die Waise 4 DM, ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen im Rentenbescheid eine Rentenverbesserung zum Ausdruck gebracht ist oder nicht und um welche Rentenart es sich handelt. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten in der Person des Hilfsbedürftigen ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.

Pensionen, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung des Hilfsbedürftigen sind stets in voller Höhe, Krankengeld hingegen ist in der Regel in voller Höhe anzurechnen.

Renten und Pensionseinkommen des Unterhaltpflichtigen sind wie Arbeitseinkommen zu behandeln.

Renten oder Unterhaltsleistungen, die ein Minderjähriger von einem Versorgungsverpflichteten her bezieht, sollen nur auf den eigenen Lebensbedarf des Minderjährigen angerechnet werden. Es wird empfohlen, einen angemessenen Mietanteil zu berücksichtigen.

IV. Besonders zweckgebundene Leistungen

Für besondere Zwecke gewährte Leistungen (Beihilfen zur Berufsausbildung der Kinder, Wochenfürsorge, Zuwendungen der Gesundheitsfürsorge und ähnliche Einkünfte) sollen weder beim Unterstützten noch beim Unterhaltpflichtigen angerechnet werden.

V. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

Zuwendungen an den Antragsteller, welche die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder besondere sittliche Pflicht zu haben, bleiben außer Ansatz, soweit sie nicht so hoch sind, daß der Lebensbedarf sichergestellt ist.

E. Arbeitspflicht

Die öffentliche Fürsorge unterstützt im allgemeinen nur solche Personen, die nicht mehr für den Arbeitseinsatz in Frage kommen. Sofern die Unterstützten noch leichte Arbeiten verrichten können oder ihre Beschäftigung aus arbeitsichererischen Gründen erwünscht ist, sollen die Bezirksfürsorgeverbände von den Vorschriften über die Arbeitspflicht im § 19 RFV. Gebrauch machen. In allen Fällen ist engste Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern erforderlich.

Bei nachgewiesener Arbeitsscheu soll gemäß § 13 RG. in Verbindung mit § 20 RFV. verfahren werden.

F. Erstattungspflicht

Bei Bewilligung der Unterstützung ist jeder Hilfsbedürftige tunlichst darauf hinzuweisen, daß er verpflichtet ist, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, sobald hinreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist (§ 25 RFV.). Die fürsorgerechte Erstattungspflicht nach § 25 RFV. gilt nicht, soweit eine andere Regelung getroffen ist, wie z. B. für Flüchtlinge (§ 7 Abs. 1 S. 2 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948, GV. NW. S. 216) und Angehörige von Kriegsgefangenen (Runderlaß des Sozialministers vom 20. Juni 1947 — III A 1/147 — und Runderlaß des Sozialministers vom 31. Januar 1949 — III A 1/68/47 — MBl. NW. 1949 S. 159).

Um ein möglichst gleichmäßig schonendes Vorgehen der Fürsorgeverbände bei der Geltendmachung der Ersatzansprüche zu gewährleisten, wird die Anwendung nachstehender Richtlinien empfohlen:

1. Der Ersatzanspruch soll gegen den Unterstützten nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Arbeitsaufnahme geltend gemacht werden, wenn der Hilfsbedürftige länger als 3 Monate laufend unterstützt worden ist.
2. Ersatz soll nur verlangt werden, wenn das Nettoeinkommen des ehemals Hilfsbedürftigen und seiner An-

gehörigen im Familienhaushalt das Dreifache des Richtsatzes (gegebenenfalls mit den Familienzuschlägen) übersteigt.

3. Bei Familien mit drei oder mehreren Kindern und bei Personen, die älter als 50 Jahre sind, ist in der Regel auf Ersatz zu verzichten. Das gleiche gilt in Fällen, in denen Pflichtarbeit geleistet worden ist, für die Dauer der Pflichtarbeit.

4. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen unterhaltpflichtige Angehörige, wird hierdurch nicht berührt. Das gilt auch gegenüber den unterhaltpflichtigen Angehörigen der Flüchtlinge und Kriegsgefangenen.

— MBl. NW. 1949 S. 515.